

GEMEINDE LEITZERSDORF

Bezirk Korneuburg N.Ö.

Johannesplatz 1 2003 Leitzersdorf

Tel.: 02266/63455-0

Fax: 02266/63455-25

[email: gem.leitzersdorf@leitzersdorf.at](mailto:gem.leitzersdorf@leitzersdorf.at)

[Homepage: www.leitzersdorf.at](http://www.leitzersdorf.at)

UMLAUFBESCHLUSS – GEMEINDERAT

Die Einladung wurde am Freitag, den 11.6.2021 von Frau Bgm. Mag. Sabine Hopf versandt und 18 Abstimmungen wurden bis spätestens Donnerstag, den 17.6.2021 um 10 Uhr retourniert.

An der Abstimmung haben teilgenommen: Bgm. Mag. Sabine Hopf, Vizebgm. Günter Damm, GGR Herbert Baumgartner, GGR Christine Huber, GGR Manfred Kreuzmann, GGR Franz Schöber, GR Josef Bauer, GR Josef Doppler, GR Natascha Feigl, GR Gerhard Fischer, GR Friedrich Küpper-Gratzl, GR Sebastian Lendl, GR Gerhard Mayer, GR Julia Muck-Arthaber, GR Josef Schabel, GR Alexandra Schöber, GR Robert Trummer, GR Erich Westermeier

Von GR Jacqueline-Isolde Bauer-Weiskirchner wurde keine Rückmeldung gegeben – dies wird als Stimmenthaltung gewertet.

Tagesordnungspunkt 1)

Entscheidung über Einwendungen gegen das Protokoll des Umlaufbeschlusses vom 25.3.2021

Gegen das Protokoll wurden keine Einwendungen erhoben, das Protokoll gilt somit als genehmigt.

Tagesordnungspunkt 2)

Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift vom 25.3.2021

Gegen das Protokoll wurden keine Einwendungen erhoben, das Protokoll gilt somit als genehmigt.

Tagesordnungspunkt 3)

Beschlussfassung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof in der KG Kleinwilfersdorf sowie Gebühren für die Benützung der Aufbahrungshalle in der KG Leitzersdorf

Für den Friedhof in Kleinwilfersdorf liegt folgende neue Verordnung zur Beschlussfassung vor:
(Beilage 1)

Der Gemeinderat der Gemeinde Leitzersdorf hat in seiner Sitzung am
17.6.2021 folgende

**Friedhofsgebührenordnung
nach dem NÖ Bestattungsgesetz 2007
für den Friedhof der KG Kleinwilfersdorf
sowie Gebühren für die Benützung der Aufbahrungshalle
in der KG Leitzersdorf**

beschlossen:

§ 1

Arten der Friedhofsgebühren

Für die Benützung des Gemeindefriedhofes werden eingehoben:

- a) Grabstellengebühren
- b) Verlängerungsgebühren
- c) Beerdigungsgebühren
- d) Enterdigungsgebühren
- e) Gebühren für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage)
- f) Gebühren für die Benützung der Aufbahrungshalle

§ 2

Grabstellengebühren

- (1) Die Grabstellengebühr für die Überlassung des Benützungsrechtes auf 10 Jahre bei Erdgrabstellen bzw. bei sonstigen Grabstellen beträgt für
- a) Erdgrabstellen:
 1. für bis zu 2 Leichen und Urnen € 200,-
 2. für bis zu 4 Leichen und Urnen € 300,-
 3. für bis zu 4 Urnen € 150,-
 - b) sonstige Grabstellen:
 1. Gruft für bis zu 6 Leichen und Urnen € 1.000,-

§ 3

Verlängerungsgebühren

- (1) Für Erdgrabstellen und sonstige Grabstellen, für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 10 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit dem gleichen Betrag festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

§ 4

Beerdigungsgebühren

- (1) Die Beerdigungsgebühr (für das Öffnen und Schließen der Grabstelle und die Bereitstellung des Versenkungsapparates) beträgt bei der
- a) Beerdigung einer Leiche in einem Erdgrab € 552,-
 - b) Beerdigung einer Urne in einem Erdgrab (für Leichen / Urnen) € 432,-
 - c) Beisetzung einer Leiche oder Urne in einer Gruft € 600,-

- (2) Die Beerdigungsgebühr von Leichen von Kindern beträgt die Hälfte der in Absatz 1 festgesetzten Gebührensätze.
- (3) Bei Erdgräbern mit Deckel (blinde Gruft) & sonstigen Grabstellen erhöht sich die jeweilige Gebühr nach Absatz 1 wie folgt:
- a) Abheben und Wiederversetzen eines Grabdeckels bei Erdgrabstellen für bis zu 2 Leichen und Urnen um € 378,-
 - b) Grabdeckel-Transport über Gräber bei Erdgrabstellen für bis zu 2 Leichen und Urnen um € 120,-
 - c) Abheben und Wiederversetzen eines Grabdeckels bei Erdgrabstellen für bis zu 4 Leichen und Urnen & sonstige Grabstellen um € 498,-
 - d) Grabdeckel-Transport über Gräber bei Erdgrabstellen für bis zu 4 Leichen und Urnen & sonstige Grabstellen um € 150,-
 - e) Einzugsgewände entfernen und neu versetzen (pro Stück) um € 162,-
- (4) Bei Beerdigungen in den Monaten November bis März erhöht sich die jeweilige Gebühr nach Absatz 1 um € 72,-.
- (5) Bei Tieferlegung erhöht sich die jeweilige Gebühr nach Absatz 1 um € 240,-.
- (6) Sind Stemmarbeiten erforderlich, erhöht sich die jeweilige Gebühr nach Absatz 1 um € 60,-

§ 5

Enterdigungsgebühr

Die Enterdigungsgebühr für die Enterdigung einer Leiche beträgt das Zweifache der jeweiligen Beerdigungsgebühr.

§ 6

Gebühren für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage) und der Aufbahrungshalle

- (1) Die Gebühr für die Benützung der Aufbahrungshalle inkl. Kühlanlage beträgt für den ersten Tag € 250,-, für jeden weiteren angefangenen Tag € 25,-.
- (2) Die Gebühr für die Benützung der Kühlanlage beträgt für den ersten Tag € 100,-, für jeden weiteren angefangenen Tag € 25,-.

§ 7

Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Friedhofsgebührenordnung wird mit dem Monatsersten rechtswirksam, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt.

Die Bürgermeisterin

Mag. Sabine Hopf

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge der vorliegenden Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof in der KG Kleinwilfersdorf sowie Gebühren für die Benützung der Aufbahrungshalle in der KG Leitzersdorf seine Zustimmung geben.

Beschluss: angenommen

Abstimmung: dafür 18: 9x ÖVP, 7x BGL (GGR Herbert Baumgartner, GGR Franz Schöber, GR Natascha Feigl, GR Gerhard Fischer, GR Friedrich Küpper-Gratzl, GR Gerhard Mayer, GR Alexandra Schöber), 1x FPÖ, 1x SPÖ
enthalten 1: 1x BGL (GR Jacqueline-Isolde Bauer-Weiskirchner)

Tagesordnungspunkt 4)

Beschlussfassung des Pachtvertrages zwischen der Gemeinde Leitzersdorf und der Jagdgesellschaft Leitzersdorf

Der Pachtvertrag zwischen der Gemeinde Leitzersdorf und der Jagdgesellschaft Leitzersdorf liegt zur Beschlussfassung vor.

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge dem vorliegenden Pachtvertrag zwischen der Gemeinde Leitzersdorf und der Jagdgesellschaft Leitzersdorf seine Zustimmung geben.

Stellungnahme GR Alexandra Schöber: Gibt es zu diesem TOP nicht einen Grundsatzbeschluss des Gemeinderates aus der Gemeinderatssitzung vom 23.05.2019?

Wenn ja:

- Warum wurde dieser nicht den Unterlagen (zwecks Vollständigkeit) beigelegt?
- Warum wird jetzt von Seiten der Gemeinde von diesem Beschluss Abstand genommen?

Antwort Bgm. Mag. Sabine Hopf:

Besagter Grundsatzbeschluss inkl. Abstimmungsergebnis (GR-Sitzung 23.05.2019) lautet folgendermaßen:

TOP 4 *Grundsatzbeschluss für die Zurverfügungstellung der benötigten Infrastruktur für die Jagdgesellschaft Leitzersdorf*

Es liegt ein Schreiben der Jagdgesellschaft Leitzersdorf an den Gemeinderat vor. Ein Grundsatzbeschluss für die garantierte Zurverfügungstellung der benötigten Infrastruktur (Wasser, Kanal & Strom) unter Beibehaltung der derzeitigen Pachtbedingungen soll gefasst werden.

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat wolle einen Grundsatzbeschluss für die garantierte Zurverfügungstellung der benötigten Infrastruktur (Wasser, Kanal & Strom) unter Beibehaltung der derzeitigen Pachtbedingungen (€ 47,61 für 2018) für die Jagdgesellschaft Leitzersdorf fassen.

Beschluss: *angenommen*
Abstimmung: *dafür 17: 8x BGL, 2x SPÖ, 1x FPÖ, 6x ÖVP (GGR Sabine Hopf, GGR Christine Huber, GR Josef Bauer, GR Günter Damm, GR Gerhard Ratsch, GR Franz Trabauer)*
dagegen 1: 1x ÖVP (GR Franz Stöckelmaier)

Grundlage für diesen Beschluss war die Annahme, dass das ursprünglich bestehende Jagdgebäude an einen neuen Standort übersiedelt wird.

Zwischenzeitlich (mit GR-Beschluss vom 27.02.2020) haben sich die Rahmenbedingungen dahingehend geändert, dass für die Jagdfutterhütte Materialkosten in Höhe von EUR 25.000,- seitens der Gemeinde übernommen wurden.

TOP 10 *Anschaffung von Material für das öffentliche WC am Jakobs- und „tut gut-Schrittweg“ mit anschließender Jagdfutterhütte*

Es liegen verschiedene Angebote für Materiallieferungen für das öffentlichen WC am Jakobs- und „tut gut-Schrittweg“ mit anschließender Jagdfutterhütte vor.

Antrag Vizebgm. Manfred Kreuzmann: Der Gemeinderat wolle diesen Tagesordnungs-punkt vertagen und die Jägerschaft zu einem Gespräch in einer Gemeindevorstandssitzung einlädt.

Beschluss: *nicht angenommen*
Abstimmung: *dafür 9: 7x ÖVP, 2x FPÖ*
dagegen 10: 8x BGL, 2x SPÖ

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat wolle einer Materialkostenübernahme von € 25.000,- für das öffentliche WC am Jakobs- und „tut gut-Schrittweg“ mit anschließender Jagdfutterhütte zustimmen. Sämtliche Arbeiten werden von der Jägerschaft Leitzersdorf durchgeführt.

Beschluss: *angenommen*
Abstimmung: *dafür 10: 8x BGL, 2x SPÖ*
dagegen 9: 7x ÖVP, 2x FPÖ

Der Grundsatzbeschluss aus 2019 ist dahingehend erfüllt, dass sämtliche Infrastruktur zum neuen Standort der Jagdfutterhütte verlegt wurde. Hinsichtlich des aktuellen TOP „Pachtvertrag“ spielt dieser Grundsatzbeschluss aufgrund der oben erwähnten geänderten Rahmenbedingungen keine Rolle. Daher waren sowohl dieser Beschluss, als auch der Beschluss aus 2020 über die Materialkostenübernahme nicht notwendiger Teil der Unterlagen.

Für bereits seit langen Jahren bestehende Gemeindevorrichtungen, die von privaten Vereinen, Organisationen, Gruppierungen dauerhaft und alleinig genutzt werden, bestehen Pachtverträge und wird somit auch Pacht seitens der Gemeinde eingehoben. Die Jagdgesellschaft Leitzersdorf nutzt gemeindeeigenen Grund und auch die Materialkosten für das Gebäude wurden von der Gemeinde

übernommen. Somit soll für die Jagdgesellschaft Leitzersdorf ebenso ein Pachtvertrag mit angebrachten Pachtbedingungen bestehen.

Beschluss: angenommen

Abstimmung: dafür 11: 9x ÖVP, 1x FPÖ, 1x SPÖ

dagegen 7: 7x BGL (GGR Herbert Baumgartner, GGR Franz Schöber, GR Natascha Feigl, GR Gerhard Fischer, GR Friedrich Küpper-Gratzl, GR Gerhard Mayer, GR Alexandra Schöber)

enthalten 1: 1x BGL (GR Jacqueline-Isolde Bauer-Weiskirchner)

Tagesordnungspunkt 5)

Grundsatzbeschluss – Rahmenbedingungen bei Umwidmungen

Für zukünftige Umwidmungen von Grünland in Bauland sollen folgende Rahmenbedingungen beschlossen werden.

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge folgenden Grundsatzbeschluss für Rahmenbedingungen bei Umwidmungen fassen:

Bei Umwidmungen GL in BL Wohnen gelten zukünftig folgende Rahmenbedingungen:

- Ein Baulandmobilisierungsvertrag zwischen den Grundeigentümern und der Gemeinde Leitzersdorf ist die Grundlage für ein Umwidmungsverfahren der Gemeinde.
- Es gilt Bauzwang.
- Die Gemeinde organisiert folgende Projektmaßnahmen:
 - Planung der Widmung
 - Teilungsplanerstellung
 - Aufteilungsberechnung
 - Notwendige Verträge
 - Verkauf der neu geschaffenen Bauplätze (Grundeigentümer kann Käufer bringen)
- Die Gemeinde finanziert alle diese Maßnahmen im Voraus, die Rückerstattung an die Gemeinde erfolgt im Zuge der Verkäufe
- Kaufpreisauszahlung erfolgt aliquot nach dem Anteil an der parzellierten Gesamtfläche
- Auszahlungsmodalität erfolgt über das Treuhandkonto des Notariats
- Die von den Grundeigentümern abzutretende Fläche für die Schaffung von notwendigen Verkehrsflächen und Spielplatz, Grünlandpark, Grüngürtel, Versickerungsmulde, Lärmschutzmaßnahme, etc. entspricht der je nach Planung tatsächlich ausgewiesenen, notwendigen Fläche.
- Die Gemeinde erhält 12 % an „Infrastrukturabgabe“ vom zuvor festgelegten Verkaufspreis bzw. bei Eigenbedarf vom üblichen Verkehrswert pro m² für die Vorfinanzierung entstehender Infrastrukturmaßnahmen wie z.B. Schaffung von Kindergartenplätzen, Schulen, Tagesbetreuung etc.
- Die Bauplatzgröße soll zwischen 500 und 800 m² betragen.

Privat eingebrachte Fläche kann nicht mit außerhalb des Projektes betroffenen Grundstücken getauscht werden.

Beschluss: angenommen

Abstimmung: dafür 11: 9x ÖVP, 1x FPÖ, 1x SPÖ

dagegen 7: 7x BGL (GGR Herbert Baumgartner, GGR Franz Schöber, GR Natascha Feigl, GR Gerhard Fischer, GR Friedrich Küpper-Gratzl, GR Gerhard Mayer, GR Alexandra Schöber)

enthalten 1: 1x BGL (GR Jacqueline-Isolde Bauer-Weiskirchner)

Tagesordnungspunkt 6)

Erhöhung des Anerkennungsziues

Der Anerkennungszius soll für neue Flächen ab 1.1.2021 wie folgt beschlossen werden:

1 – 50 m ²	pro Parz.	€ 7,-
51 – 100 m ²	pro Parz.	€ 14,-
101 – 200 m ²	pro Parz.	€ 21,-
mehr als 200 m ²	pro Parz.	€ 28,-

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge folgende Beträge für den Anerkennungszius (pro Jahr) ab 1.1.2021 für neue Flächen beschließen (kaufmännische Rundung bei m²):

1 – 50 m ²	pro Parz.	€ 7,-
51 – 100 m ²	pro Parz.	€ 14,-
101 – 200 m ²	pro Parz.	€ 21,-
mehr als 200 m ²	pro Parz.	€ 28,-

Beschluss: angenommen

Abstimmung: dafür 18: 9x ÖVP, 7x BGL (GGR Herbert Baumgartner, GGR Franz Schöber, GR Natascha Feigl, GR Gerhard Fischer, GR Friedrich Küpper-Gratzl, GR Gerhard Mayer, GR Alexandra Schöber), 1x FPÖ, 1x SPÖ

enthalten 1: 1x BGL (GR Jacqueline-Isolde Bauer-Weiskirchner)

Tagesordnungspunkt 7)

Erhöhung der Wiegegebühren bei der Brückenwaage in Hatzenbach

Die Wiegegebühren für die Brückenwaage soll ab 1.1.2021 von € 1,50 auf € 2,50 erhöht werden.

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge die Erhöhung der Wiegegebühren für die Brückenwaage in der KG Hatzenbach ab 1.1.2021 von € 1,50 auf € 2,50 beschließen.

Beschluss: angenommen

Abstimmung: dafür 18: 9x ÖVP, 7x BGL (GGR Herbert Baumgartner, GGR Franz Schöber, GR Natascha Feigl, GR Gerhard Fischer, GR Friedrich Küpper-Gratzl, GR Gerhard Mayer, GR Alexandra Schöber), 1x FPÖ, 1x SPÖ
enthalten 1: 1x BGL (GR Jacqueline-Isolde Bauer-Weiskirchner)

Tagesordnungspunkt 8)

Festlegung der Pachtpreise für die Gemeindepachtflächen nach den Bodenklimazahlen

Die Pachtpreise für Gemeindeflächen nach den Bodenklimazahlen sollen ab 1.1.2022 wie folgt beschlossen werden:

für Äcker:

Klasse I	Bodenklimazahl von 71 bis 100	€ 350,- / ha
Klasse II	Bodenklimazahl von 51 bis 70	€ 300,- / ha
Klasse III	Bodenklimazahl von 20 bis 50	€ 250,- / ha

für Wiesenflächen:

50 % der Klasse III, Äcker

Die Pachtpreise sollen gemäß dem Agrarpreisindex, Basis 2015 wertgesichert werden.

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge für die Festlegung der Pachtpreise für die Gemeindepachtäcker die Bodenklimazahlen der Grundstücke zu Grunde legen und nachfolgende Klassen festlegen. Die Pachtpreise sollen gemäß dem Agrarpreisindex, Basis 2015 wertgesichert werden und ab 1.1.2022 zu Anwendung kommen. Eine entsprechende schriftliche Zusatzvereinbarung für bestehende Pachtverträge soll mit allen Pächtern abgeschlossen werden.

für Äcker:

Klasse I	Bodenklimazahl von 71 bis 100	€ 350,- / ha
Klasse II	Bodenklimazahl von 51 bis 70	€ 300,- / ha
Klasse III	Bodenklimazahl von 20 bis 50	€ 250,- / ha

für Wiesenflächen:

50 % der Klasse III, Äcker

Beschluss: angenommen

Abstimmung: dafür 18: 9x ÖVP, 7x BGL (GGR Herbert Baumgartner, GGR Franz Schöber, GR Natascha Feigl, GR Gerhard Fischer, GR Friedrich Küpper-Gratzl, GR Gerhard Mayer, GR Alexandra Schöber), 1x FPÖ, 1x SPÖ
enthalten 1: 1x BGL (GR Jacqueline-Isolde Bauer-Weiskirchner)

Tagesordnungspunkt 9)

Beschlussfassung für den Glasfaseranschluss der „gemeindeeigenen Gebäude“

Für 10 gemeindeeigene Gebäude soll ein Glasfaseranschluss beschlossen werden. (Gemeindeamt, Bauhof, Volksschule, Kindergarten, „alte Post“ & 5 Feuerwehrrhäuser in den KGs)

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge für 10 gemeindeeigene Gebäude (Gemeindeamt, Bauhof, Volksschule, Kindergarten, „alte Post“ & 5 Feuerwehrrhäuser in den KGs) den Glasfaseranschluss beschließen. Die Anschlusskosten pro Objekt werden sich auf € 300,- belaufen. Für die 24-monatige Bindungsfrist pro Objekt soll der beste bzw. geeignetste Tarif ausgewählt und seitens der Gemeinde bezahlt werden. Die anfallenden Kosten für die Hausinstallationen und Grabungsarbeiten werden ebenfalls von der Gemeinde Leitzersdorf übernommen.

Stellungnahme GR Alexandra Schöber: Bei diesem Vorhaben sollte man ebenso Überlegungen hinsichtlich der Ergänzung um die Freizeitanlage in Leitzersdorf anstellen.

Beschluss: **angenommen**

Abstimmung: **dafür 18: 9x ÖVP, 7x BGL (GGR Herbert Baumgartner, GGR Franz Schöber, GR Natascha Feigl, GR Gerhard Fischer, GR Friedrich Küpper-Gratzl, GR Gerhard Mayer, GR Alexandra Schöber), 1x FPÖ, 1x SPÖ**
enthalten 1: 1x BGL (GR Jacqueline-Isolde Bauer-Weiskirchner)

Tagesordnungspunkt 10)

LED Straßenbeleuchtung in der KG Kleinwilfersdorf

Es liegen zwei Angebote für die LED-Umstellung von 70 Lichtpunkten für die Landes- und Gemeindestraßen in der KG Kleinwilfersdorf vor. Beim Land NÖ soll um Förderung von € 100,- pro Lichtpunkt angesucht werden.

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge den Auftrag für die LED-Umstellung von 70 Lichtpunkten in der KG Kleinwilfersdorf an die Fa. AE Schreder GmbH, 1230 Wien, im Auftragswert von € 55.789,92 inkl. MwSt. vergeben. Beim Land NÖ soll um Förderung von € 100,- pro Lichtpunkt angesucht werden.

Beschluss: **angenommen**

Abstimmung: **dafür 18: 9x ÖVP, 7x BGL (GGR Herbert Baumgartner, GGR Franz Schöber, GR Natascha Feigl, GR Gerhard Fischer, GR Friedrich Küpper-Gratzl, GR Gerhard Mayer, GR Alexandra Schöber), 1x FPÖ, 1x SPÖ**
enthalten 1: 1x BGL (GR Jacqueline-Isolde Bauer-Weiskirchner)

Tagesordnungspunkt 11)

Antrag auf Flächenumwidmung einer Teilfläche von ca. 120 m² aus Parz.-Nr.: 421 KG Kleinwilfersdorf von Grünland-Spielplätze auf Verkehrsfläche privat

Es liegt ein Antrag der FF Kleinwilfersdorf auf Umwidmung einer Teilfläche von ca. 120 m² aus Parz.-Nr.: 421 in der KG Kleinwilfersdorf von Grünland-Spielplätze auf Verkehrsfläche privat vor.

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge dem Ansuchen der FF Kleinwilfersdorf um Flächenumwidmung einer Teilfläche von ca. 120m² aus Parz.-Nr.: 421 in der KG Kleinwilfersdorf von Grünland-Spielplätze auf Verkehrsfläche privat seine Zustimmung geben.

Beschluss: angenommen

Abstimmung: dafür 18: 9x ÖVP, 7x BGL (GGR Herbert Baumgartner, GGR Franz Schöber, GR Natascha Feigl, GR Gerhard Fischer, GR Friedrich Küpper-Gratzl, GR Gerhard Mayer, GR Alexandra Schöber), 1x FPÖ, 1x SPÖ
enthalten 1: 1x BGL (GR Jacqueline-Isolde Bauer-Weiskirchner)

Tagesordnungspunkt 12)

Ansuchen auf Änderung des Flächenwidmungsplans – Parz.-Nr.: 275 KG Kleinwilfersdorf

Es liegt ein Ansuchen von GGR Christine Huber auf Änderung des Flächenwidmungsplans für die Parz.-Nr.: 275 in der KG Kleinwilfersdorf von Bauland-Agrar auf Grünland-Spielplätze vor.

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge dem Ansuchen auf Änderung des Flächenwidmungsplans für die Parz.-Nr.: 275 in der KG Kleinwilfersdorf von Bauland-Agrar auf Grünland-Spielplätze seine Zustimmung geben.

Beschluss: angenommen

Abstimmung: dafür 11: 9x ÖVP, 1x FPÖ, 1x SPÖ
dagegen 7: 7x BGL (GGR Herbert Baumgartner, GGR Franz Schöber, GR Natascha Feigl, GR Gerhard Fischer, GR Friedrich Küpper-Gratzl, GR Gerhard Mayer, GR Alexandra Schöber)
enthalten 1: 1x BGL (GR Jacqueline-Isolde Bauer-Weiskirchner)

Tagesordnungspunkt 13)

Ansuchen um Umwidmung von Grünland in Bauland – Parz.-Nr.: 229/4 KG Wiesen

Es liegt ein Ansuchen von Frau Zorica Ilic um Umwidmung der Parz.-Nr.: 229/4 in der KG Wiesen von Grünland in Bauland vor.

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge dem Ansuchen von Frau Zorica Ilic um Umwidmung von Grünland in Bauland für die Parz.-NR.: 229/4 in der KG Wiesen seine Zustimmung geben. Eine fachliche Stellungnahme soll von der Raumplanerin DI Anita Mayerhofer eingeholt werden.

Beschluss: angenommen

Abstimmung: dafür 11: 9x ÖVP, 1x FPÖ, 1x SPÖ

dagegen 7: 7x BGL (GGR Herbert Baumgartner, GGR Franz Schöber, GR Natascha Feigl, GR Gerhard Fischer, GR Friedrich Küpper-Gratzl, GR Gerhard Mayer, GR Alexandra Schöber)

enthalten 1: 1x BGL (GR Jacqueline-Isolde Bauer-Weiskirchner)

Tagesordnungspunkt 14)

Kaufansuchen einer Teilfläche aus Parz.-Nr.: 582/1 und Umwidmung - KG Leitzersdorf

Es liegt ein Ansuchen von Herrn Martin Steinhauser um Kauf einer Teilfläche aus Parz.-Nr.: 582/1 und um Umwidmung in der KG Leitzersdorf vor.

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge dem Kaufansuchen von Herrn Martin Steinhauser betreffend einer Teilfläche aus Parz.-Nr.: 582/1 in der KG Leitzersdorf keine Zustimmung geben.

Beschluss: angenommen

Abstimmung: dafür 18: 9x ÖVP, 7x BGL (GGR Herbert Baumgartner, GGR Franz Schöber, GR Natascha Feigl, GR Gerhard Fischer, GR Friedrich Küpper-Gratzl, GR Gerhard Mayer, GR Alexandra Schöber), 1x FPÖ, 1x SPÖ

enthalten 1: 1x BGL (GR Jacqueline-Isolde Bauer-Weiskirchner)

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge aufgrund der Stellungnahme der Raumplanerin Frau DI Anita Mayerhofer dem Antrag von Herrn Martin Steinhauser auf Umwidmung keine Zustimmung geben: Die Nutzungsmöglichkeiten der Kellergebäude und Presshäuser sind vielfältig. Die Schaffung von Pensionszimmern oder Nächtigungsmöglichkeiten sind derzeit nicht gegeben. Seitens der Gemeinde ist im ÖEK keine Nutzung zur Vermietung der Gebäude für touristische Zwecke vorgesehen. Die Gemeinde stellt bereits Überlegungen an, um für die Kellergasse besondere Bebauungsbestimmungen festzulegen und das Erscheinungsbild nachhaltig sicherzustellen.

Beschluss: angenommen

Abstimmung: dafür 18: 9x ÖVP, 7x BGL (GGR Herbert Baumgartner, GGR Franz Schöber, GR Natascha Feigl, GR Gerhard Fischer, GR Friedrich Küpper-Gratzl, GR Gerhard Mayer, GR Alexandra Schöber), 1x FPÖ, 1x SPÖ

enthalten 1: 1x BGL (GR Jacqueline-Isolde Bauer-Weiskirchner)

Tagesordnungspunkt 15)

Ansuchen auf private Nutzung von Gemeindegrund - Parz. 518/1 KG Hatzenbach

Es liegt ein Ansuchen von Familie Elfriede und Gerhard Ratsch und Herrn Josef Ulzer auf private Nutzung der gemeindeeigenen Parz.-Nr.: 518/1 in der KG Hatzenbach vor.

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge beiden Ansuchen - vom zukünftigen Bauwerber Herrn Josef Ulzer und den Liegenschaftseigentümern Elfriede und Gerhard Ratsch - auf private Nutzung von Gemeindegrund (tw. Parz. 518/1, KG Hatzenbach) seine Zustimmung geben. Sämtliche Instandhaltungsarbeiten und Räumungsverpflichtungen für die Abfahrten sind von den Antragstellern oder deren Rechtsnachfolgern durchzuführen. Nach erfolgter Baubewilligung bzw. rechtskräftiger Abtretung wird ein Anerkennungszins für beide Flächen vorgeschrieben. Das Trennstück Nr. 1 aus der Vermessungsurkunde von DI Herrand Geiger, vom 27.05.2021, GZ 7361, im Ausmaß von 26 m², wird von der Parz. 39, KG Hatzenbach, in die Parz. 518/1, KG Hatzenbach (öffentliches Gut) übernommen.

Beschluss: angenommen

Abstimmung: dafür 18: 9x ÖVP, 7x BGL (GGR Herbert Baumgartner, GGR Franz Schöber, GR Natascha Feigl, GR Gerhard Fischer, GR Friedrich Küpper-Gratzl, GR Gerhard Mayer, GR Alexandra Schöber), 1x FPÖ, 1x SPÖ
enthalten 1: 1x BGL (GR Jacqueline-Isolde Bauer-Weiskirchner)

Tagesordnungspunkt 16)

Ansuchen um Benützung der gemeindeeigenen Parz.-Nr.: 75/1 - KG Wollmannsberg

Es liegt ein Ansuchen von Herrn Markus Weiskirchner um Benützung der gemeindeeigenen Parz.-Nr.: 75/1 in der KG Wollmannsberg vor.

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge dem Ansuchen von Herrn Markus Weiskirchner für die Benützung der gemeindeeigenen Parz. Nr. 75/1, KG Wollmannsberg zur Herstellung des Wasseranschlusses für sein Grundstück Nr. 664, KG Wollmannsberg, auf eigene Kosten, seine Zustimmung geben. Die Wiederherstellung in den derzeit vorliegenden Zustand hat ebenfalls durch Herrn Markus Weiskirchner zu erfolgen.

Vom Notariat Stockerau ist ein entsprechender Dienstbarkeitsbestellungsvertrag, der alle erforderlichen Auflagen beinhalten soll und des Weiteren im Grundbuch einzutragen ist, zu errichten. Die entstehenden Kosten sind von Herrn Markus Weiskirchner zu tragen.

Von der Einhebung einer weiteren Gebühr für die Benützung des Gemeindegrundes wird abgesehen.

Beschluss: angenommen

Abstimmung: dafür 18: 9x ÖVP, 7x BGL (GGR Herbert Baumgartner, GGR Franz Schöber, GR Natascha Feigl, GR Gerhard Fischer, GR Friedrich Küpper-Gratzl, GR Gerhard Mayer, GR Alexandra Schöber), 1x FPÖ, 1x SPÖ

Bei diesem TO-Punkt ist GR Jacqueline-Isolde Bauer-Weiskirchner (BGL) gemäß § 50 NÖ Gemeindeordnung 1973 idgF. befangen.

Tagesordnungspunkt 17)

Vereinbarung für Parz.-Nr.: 466/1, 466/2 und 467 - KG Leitzersdorf zwischen der Gemeinde Leitzersdorf & Dr. Roman Zehetmayer

Die Vereinbarung für Parz.-Nr.: 466/1, 466/2 und 467 in der KG Leitzersdorf zwischen der Gemeinde Leitzersdorf & Dr. Roman Zehetmayer liegt zur Beschlussfassung vor.

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge der vorliegenden Vereinbarung zwischen der Gemeinde Leitzersdorf und Dr. Roman Zehetmayer, 2003 Leitzersdorf für die Parz. Nr. 466/1, 466/2 und 467, KG Leitzersdorf zustimmen.

Beschluss: angenommen

Abstimmung: dafür 18: 9x ÖVP, 7x BGL (GGR Herbert Baumgartner, GGR Franz Schöber, GR Natascha Feigl, GR Gerhard Fischer, GR Friedrich Küpper-Gratzl, GR Gerhard Mayer, GR Alexandra Schöber), 1x FPÖ, 1x SPÖ
enthalten 1: 1x BGL (GR Jacqueline-Isolde Bauer-Weiskirchner)

Tagesordnungspunkt 18)

Bausperre für die Parz.-Nr.: 99/3, 99/4, 112, 289/2, 289/3, 289/4, 289/5, 289/6 & 289/7 KG Kleinwilfersdorf & Überarbeitung des Bebauungs- und des Flächenwidmungsplanes

Für die Parz.-Nr.: 99/3, 99/4, 112, 289/2, 289/3, 289/4, 289/5, 289/6 & 289/7 in der KG Kleinwilfersdorf soll eine Bausperren-Verordnung erlassen werden. Der Bebauungs- und der Flächenwidmungsplan sollen überarbeitet werden. (Beilage 2)

Der Gemeinderat der Gemeinde Leitzersdorf hat in seiner Sitzung am 17.06.2021 folgende

VERORDNUNG

beschlossen:

§ 1
Allgemeines

Gemäß § 26 und § 35 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014 i.d.g.F. wird wegen der beabsichtigten Überarbeitung des örtlichen Raumordnungsprogrammes und Bebauungsplanes für den in § 2 festgelegten Teil des Gemeindegebietes für die KG Kleinwilfersdorf eine Bausperre erlassen.

§ 2

Geltungsbereich

Die Bausperre wird für die Parzellen **99/3, 99/4, 112, 289/2, 289/3, 289/4, 289/5, 289/6 & 289/7, alle KG Kleinwilfersdorf**, festgelegt.

§ 3

Ziel und Zweck der Bausperre

Die Bausperre wird zur Sicherung der Durchführung der Grundlagenforschung zur Gesamtüberarbeitung des örtlichen Raumordnungsprogrammes und Bebauungsplanes für die KG Kleinwilfersdorf erlassen.

Es sollen Anpassungen der Widmungsfestlegungen in Bezug auf die tatsächliche Nutzung bzw. tatsächliche Bebauungsstruktur hin untersucht und eventuell abgeändert werden, da in der Katastralgemeinde Kleinwilfersdorf vermehrt Bauland-Agrar Widmung besteht, die landwirtschaftliche Nutzung hier aber größtenteils nicht mehr vorliegt.

Weiters soll sichergestellt werden, dass für die in § 2 genannten Grundstücke keine Bebauung erfolgt, welche den Intentionen der Gemeinde, bezugnehmend auf den strukturellen Charakter der Ortschaft entgenspricht.

Die Verordnung der Bausperre verfolgt den Zweck, die Durchführung von Bauvorhaben, die dem genannten Ziel möglicherweise entgegenstehen, zu unterbinden.

§ 4

Wirkung

Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft und 1 Jahr nach ihrer Kundmachung außer Kraft.

Die Bürgermeisterin

Mag. Sabine Hopf

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge die Bausperren-Verordnung für 1 Jahr für die Parz.-Nr.: 99/3, 99/4, 112, 289/2, 289/3, 289/4, 289/5, 289/6 & 289/7 in der KG Kleinwilfersdorf sowie eine Überarbeitung des Bebauungs- und des Flächenwidmungsplanes beschließen.

Stellungnahme GR Alexandra Schöber: Ist die Gemeinde bzw. Bgm. Hopf über irgendwelche (geplante) Vorhaben auf einer oder mehrerer der oben genannten Parzellen informiert (Erhalt von Informationen in jeglicher Form z.B.: schriftlicher oder mündlicher Natur)?

Wenn ja:

- Es wird hiermit um eine Beschreibung des Projektes / der Projekte an den Gemeinderat ersucht (inkl. der Übermittlung von vorhandenen Skizzen oder Plänen).
- In welchem Stadium der Realisierung befindet / befinden sich das Vorhaben / die Vorhaben?
- Wann wurde die Gemeinde bzw. Bgm. Hopf über das Projekt / die Projekte informiert?
- Fanden Besprechungen / Termine statt und wer nahm daran teil?
- Inwieweit ist die Gemeinde bzw. Bgm. Hopf in die Umsetzung dieses / dieser eingebunden (z.B.: Welche konkreten Schritte wurden bereits gesetzt bzw. sind in Planung?)?
- Welche Maßnahmen zum Schutz des alten Ortskerns / des Ortsbildes von Kleinwilfersdorf wurden von Seiten der Gemeinde bzw. Bgm. Hopf gesetzt?

Antwort Bgm. Mag. Sabine Hopf:

Dieses Thema ist aufgrund von Diskussionen, angeregt durch die Mandatare der BGL, entstanden und mittels einstimmiger Abstimmung als zusätzlicher (= ursprünglich nicht geplanter) Tagesordnungspunkt für die Gemeinderatssitzung aufgenommen worden.

Hinsichtlich der oben angeführten Parzelle 112 gab es seitens des ehemaligen Grundeigentümers eine Anfrage hinsichtlich Flächenwidmungs- und Bebauungsplans. Zu besagten Grundstück liegt zwischenzeitlich ein Grundbuchsauszug zu einem Eigentümerwechsel vor.

Einige Gemeindebürger haben sich in der letzten Zeit ebenfalls über geplante Bauvorhaben am Gemeindeamt erkundigt und mögliche Bebauungsformen kundgetan. Fakt ist, es liegt bis zum heutigen Tag (16. Juni 2021) weder ein Teilungsplan noch Einreichunterlagen seitens des Grundeigentümers vor. Eine schriftliche Anfrage seitens des Gemeindeamts bezüglich der Benützung von Gemeindegrund durch ein Mobilklo wurde bis zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht beantwortet.

Hinsichtlich der Parzellen 289/2, 289/3, 289/4, 289/5, 289/6, 289/7 wurden seitens der BGL-Mandatare Hinweise zu aktuellen Verkaufsanzeigen im Internet gegeben.

Hinsichtlich der Parzellen 99/3 und 99/4 wurden bereits am 24.06.2019 Projekt-Unterlagen an den damaligen Bgm. Schöber übergeben, die dem Gemeinderat nie vorgelegt wurden. Seitens des Grundeigentümers sind Ende Mai d. J. einige Ansuchen an den Gemeinderat eingelangt, die aufgrund der Kurzfristigkeit und der damit verbundenen sinnvollen Bearbeitung nicht mehr Teil der aktuellen Gemeinderatssitzung, sondern erst für eine der folgenden Gemeinderatssitzungen vorgesehen waren. Im Zuge dessen wurde mit dem Grundeigentümer abgeklärt, dass die Projektunterlagen aus 2019 nicht mehr aktuell sind und überarbeitet werden, und somit auch nicht dem Gemeinderat vorzulegen sind.

Die Baustellen-Verordnung für die o.a. Parzellen wurde vom Gemeindevorstand einstimmig beschlossen.

Zusammenfassend: Es liegen am heutigen Tag für alle o.a. Parzellen keine Einreichunterlagen bzw. Projektunterlagen am Gemeindeamt vor!

Stellungnahme GR Josef Schabel: Die in Kleinwilfersdorf momentan gültige Widmung „Bauland Agrar“ ist aufgrund in der Ortschaft ansässiger landwirtschaftlicher Betriebe, aus meiner Sicht, die richtige Widmung. Da kein konkretes Projekt bekannt ist, welches die ländliche Struktur von Kleinwilfersdorf nachhaltig stören würde, halte ich eine Bausperre der Parzellen 99/3, 99/4 und 112 für nicht notwendig.

Für die Parzellen 289/2, 289/3, 289/4, 289/5, 289/6 und 289/7 ist eine Überarbeitung der Widmung sinnvoll. Diese sollten aufgrund ihrer Lage mit der Widmung an die Parzellen 290/1, 290/2, 290/3 und 291/1 angepasst werden.

Aufgrund meiner Anmerkungen kann ich dem Antrag des Gemeindevorstandes nicht zustimmen.

Beschluss: **angenommen**

Abstimmung: **dafür 17: 8x ÖVP (Bgm. Mag. Sabine Hopf, Vizebgm. Günter Damm, GGR Christine Huber, GR Josef Bauer, GR Sebastian Lendl, GR Julia Muck-Arthaber, GR Robert Trummer, GR Erich Westermeier), 7x BGL (GGR Herbert Baumgartner, GGR Franz Schöber, GR Natascha Feigl, GR Gerhard Fischer, GR Friedrich Küpper-Gratzl, GR Gerhard Mayer, GR Alexandra Schöber), 1x FPÖ, 1x SPÖ**
dagegen 1: 1x ÖVP (GR Josef Schabel)
enthalten 1: 1x BGL (GR Jacqueline-Isolde Bauer-Weiskirchner)